

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 128 (1962)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

das ist nicht von Belang. Bedeutungsvoll und aufschlußreich ist die Tatsache, daß das Offizierskorps, vertreten jeweils durch den einzelnen Offizier, hier nicht eingreift, nicht durchgreift, die Beachtung der vorgeschriebenen Formen nicht verlangt.

Daß die Truppe dazu neigt, die Formen nebensächlich zu behandeln, liegt sicher auch mit in der Natur des Schweizers begründet: er hält im allgemeinen von Äußerlichkeiten nicht viel. Daß aber die Offiziere das hinnehmen, das liegt nicht in der Natur des Offiziers begründet. Denn obwohl auch er Schweizer ist, wissen wir doch und setzen es voraus, daß er in der Lage ist, die Dinge im richtigen Zusammenhang zu beurteilen.

Wer bestreitet, daß außerhalb der Rekrutenschulen oft ein anderer Maßstab bei der Beachtung der militärischen Formen Gültigkeit hat, und zwar ein erheblich weniger strenger, wer bestreitet, daß in der Praxis außerhalb unserer Rekrutenschulen gewisse Teile des Dienstreglements stillschweigend ihrer Verbindlichkeit enthoben sind, der will entweder Tatsachen nicht sehen – oder er sieht sie wahrhaftig nicht, weil er den Zusammenhang mit der Truppe verloren hat.

Festzustellen, daß offenbar ein großer Teil von uns Offizieren dazu neigt, die Erfüllung der dienstlichen Pflicht zur Beachtung der militärischen Formen mit einem recht großzügigen Maßstab zu messen – um es gelinde auszudrücken –, dies festzustellen genügt nun aber nicht.

Vielmehr erhebt sich die Frage, weshalb diese Offiziere die zahlreichen Verstöße gegen die äußeren Formen der Disziplin – gegen die Disziplin? – stillschweigend hinnehmen. Nach Ziffer 19 des Dienstreglements sind die Offiziere «die Träger einheitlicher Dienstauffassung in der ganzen Armee». Ziffer 70 verpflichtet sie, «Verstöße oder Nachlässigkeiten ihrer Untergebenen dem Einheitskommandanten zu melden», und Ziffer 190, «schlecht oder vorschriftswidrig angezogene Kader und Mannschaften zur Ordnung zu weisen». Warum verschaffen sie dem Dienstreglement nicht in aller Form Nachachtung? Aus welchen Gründen?

Ist es schlechter Wille? Mangelnder Mut? Mangelnde – Verzeihung – Zivilcourage? Besitzt etwa noch das Wort General Willes Gültigkeit, welcher 1893 in einem ähnlichen Zusammenhang schrieb: «Die erste Ursache aber ist, daß die Offiziere nicht recht glauben, daß sie die Unterwerfung ihrer Untergebenen bis zur äußersten Konsequenz verlangen dürfen, und daß die Soldaten diesen Glauben teilen!»

Oder liegt der Grund darin, daß gewisse äußere Formen, wie sie im Dienstreglement gefordert werden, unzweckmäßig geworden sind, veraltet, überlebt? Daß sie Relikte sind aus einer Armee, wie sie einmal war? Daß gewisse Formen dem heutigen Wesen unserer Armee nicht mehr entsprechen? Daß sie mit der inneren Haltung unserer Soldaten und Offiziere nicht mehr

übereinstimmen? Daß sie bloße Äußerlichkeiten geworden sind? Klaffen Sache und Form auseinander, weil die Sache sich verändert hat? Können gewisse Formen nicht mehr den Anspruch erheben, äußerer Ausdruck wirklicher innerer Disziplin zu sein?

Konkret: Bemißt man die Disziplin einer Truppe nicht mehr auch darnach, ob im öffentlichen Lokal, ob auf dem Bahnhof begrüßt wird, ob der Anzug vorschriftsgemäß ist? Ist es etwa der Sache wegen nebensächlich geworden, ob sich der Mann korrekt nach Dienstreglement an- und abmeldet? Daß er sich in einer korrekten Ruhnstellung hält? Ist die Form überholt, daß man sich erhebt, wenn man von einem im Grade Höheren angesprochen wird?

Müssen gewisse unserer militärischen Formen geändert werden? Diese Frage sei hier allen Ernstes gestellt.

Ein kleines Beispiel möge die Wirklichkeit beleuchten. Im Zusammenhang mit der Behandlung der Bestimmungen des Dienstreglements über den Wachdienst entstand kürzlich in einer Aspirantenklasse eine äußerst lebhaft und aufschlußreiche Diskussion wegen des Wachtaufzuges im Polizeiwachdienst (Ziffer 291 Dienstreglement); auch hier wird eine Form vorgeschrieben. Ein großer Teil der Offiziersschüler – junge Männer der heutigen Generation – hatten offensichtlich Mühe, diese vorgeschriebene Form zu begreifen und zu akzeptieren. Und das, obwohl sie die Praxis als Rekruten und Unteroffiziere erlebt hatten – oder vielleicht gerade weil sie die Praxis erlebt und als nicht mehr «angemessen» empfunden hatten.

Man mag einwenden, es bestünden in unserer Armee heute dringendere Probleme als die Frage nach der Form. Nun steht aber eben diese Form im engen Zusammenhang mit der Disziplin, welche nach dem Dienstreglement einen der beiden Pfeiler darstellt, auf welchen die Kriegstüchtigkeit beruht.

Wer mitten in der Truppenerziehung und -ausbildung steht, dem können die Fragen der Form nicht gleichgültig sein; sie dürfen darum keinem Offizier gleichgültig sein.

Der Titel dieser Erörterung trägt die Form einer Frage: «Mangelnder Wille der Vorgesetzten oder überlebte Formen?» Die Antwort auf diese Frage ist hier nicht gegeben worden. Die Frage ist aufgeworfen.

## MITTEILUNGEN

Die *Verwaltungskommission der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift* setzt sich für die Amtsperiode 1961 bis 1963 wie folgt zusammen: Oberst i. Gst. F. Sausser, Präsident. Major E. Bieri, Oberstbrigadier E. Brandenberger, Oberstleutnant i. Gst. P. Fäßler, Hauptmann i. Gst. H. Feldmann (Sekretär), Oberstleutnant W. Haab (Kassier), Oberstbrigadier R. Lang, Hauptmann F. de Quervain. Verlagsvertreter: Oberst H. Huber. WM

## AUSLÄNDISCHE ARMEEN

### NATO

Zwischen dem 15. und 21. Januar wurden vom amerikanischen Luftstützpunkt Fort Lewis im Staate Washington aus rund 6000 amerikanische Infanteristen im Rahmen der Operation «Long Thrust II» im Direktflug nach Westdeutschland übergeführt. Dabei wurde erstmals die Arktisroute benützt. Es handelt sich um 3 Kampfgruppen der 4. amerikanischen Infanterie-Division, die nach ihrer Ankunft auf dem Rhein-Main-Militärflughafen sofort nach Mannheim transportiert wurden, wo die schwere Ausrüstung für sie gelagert war. Die drei Kampfgruppen nahmen hierauf sogleich an *Manövern der NATO in Bayern*

teil. Zwei bleiben vorderhand zu einer mehrere Monate dauernden weiteren Ausbildungsperiode und zwecks Verstärkung der amerikanischen Bestände in Deutschland, während eine Gruppe am 12. Februar in die USA zurückverbracht werden soll. Es handelt sich um die größte Luftbrückenaktion dieser Art der Nachkriegszeit, für die rund 100 Transportflugzeuge eingesetzt wurden. Es sollte damit festgestellt werden, *wie schnell im Ernstfall dem NATO-Kommando in Europa zusätzliche amerikanische Truppen zur Verfügung gestellt werden können.* – Nachdem die 6000 Mann der 4. US-Division nach Deutschland verbracht wurden, belaufen sich gegenwärtig die amerikanischen Streitkräfte in ganz Europa